

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
Betreuung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)

Verfahren zur Aufnahme der Prüftätigkeit

Fokus und damit Ziel des Prüfauftrages ist, gleiche bzw. vergleichbare Bedingungen für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit Betreuung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen) für die leistungsberechtigten Kinder im Zuständigkeitsbereich des LWL zu schaffen.

Dies erfordert die Abstimmung und Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards (Mindeststandards) sowie Prüfkriterien.

Aufnahme der Prüftätigkeit:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat eine Übersicht der Qualitätsstandards sowie Prüfkriterien, der sich aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ergebenden Leistungsaspekten, erarbeitet.

Diese Übersicht gibt einen Überblick über sämtliche Aspekte der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit Betreuung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen), deren rechtliche/vertragliche Grundlage sowie den jeweils daraus resultierenden Prüfaspekt im Rahmen der Struktur- Prozess- und Ergebnisqualität.

Weiterentwicklung der Qualitätsstandards sowie der Prüfkriterien:

Aus den in dieser Übersicht dargestellten Qualitätsstandards sowie Prüfkriterien wird ersichtlich, dass einige Leistungsaspekte für eine konkrete Prüfung und damit Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards, die den Rahmen für Mindeststandards bilden, teilweise noch nicht ausreichend genug definiert sind. Diesbezüglich bedarf es an konkretisierenden Definitionen des jeweiligen Leistungsumfangs einzelner Aspekte im Hinblick auf Qualität/Quantität sowie Art/Umfang etwaiger ggf. zu standardisierender Dokumentationspflichten.

Begleitend zur Aufnahme der Prüftätigkeit werden daher – basierend auf Erkenntnissen und Feststellungen im laufenden Prüfgeschehen sowie den im Rahmen einzelner Prüfungen vor Ort stattfindenden Qualitätsdialogen mit den Leistungserbringenden – entsprechende bzw. erforderliche Konkretisierungen erarbeitet. Etwaige Konkretisierungen erfolgen im Rahmen der Weiterentwicklung entsprechend fortlaufend. Der jeweils aktuelle – und damit für Prüfungen zum entsprechenden Zeitpunkt gültige – Stand wird auf der Internetseite des Landschaftsverbandes veröffentlicht.

Link zur entsprechenden Internetseite des LWL:

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/q-und-w-pruefung/>

Darüber hinaus wird bei Weiterentwicklung/Aktualisierung/Überarbeitung der Qualitäts- und damit Prüfkriterien selbstverständlich zusätzlich per Rundmail informiert und die entsprechend angepasste Übersicht auf diesem Weg direkt übersandt.

Schnittstelle Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. § 128 SGB IX und betriebsaufsichtsführende Behörde (Aufsicht und Beratung von Einrichtungen) gem. §§ 45, 46 SGB VIII:

Es ist zu beachten, dass der Prüfauftrag seitens des Trägers der Eingliederungshilfe gem. § 128 SGB IX, § 8 AG-SGB IX NRW dessen inhaltliche Ausgestaltung in der Übersicht der Qualitätsstandards sowie Prüfkriterien dargestellt ist, zusätzlich und unabhängig zum Prüfauftrag der betriebs-erlaubniserteilenden Behörde (Aufsicht und Beratung von Einrichtungen) gem. §§ 45, 46 SGB VIII besteht.

Da grundsätzlich Doppelprüfungen vermieden werden sollen, sind beide prüfenden Behörden seitens des Gesetzgebers insoweit angehalten bzw. aufgefordert, ihr jeweiliges Tätigwerden untereinander abzustimmen sowie Ergebnisse von Prüfungen untereinander mitzuteilen, soweit sie nach eigener Einschätzung für die Zwecke der Prüfung der jeweils anderen Behörde erforderlich sind.

Darüber hinaus sind jedoch auch die Leistungserbringenden zwecks Vermeidung von Doppelprüfungen angehalten, dem Träger der Eingliederungshilfe Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vorzulegen, soweit die vom Prüfenden benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind (s. LRV NRW, Allgemeiner Teil, 8.2. Abs. 4).

Ansprechpersonen:

Für Rückfragen zum Prüfverfahren des Bereichs Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit Betreuung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen) stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Frauke Braun Tel.: 0251/591-5066 / E-Mail: frauke.braun@lwl.org
Torsten Ruscheweyh Tel.: 0251/591-6226 / E-Mail: torsten.ruscheweyh@lwl.org